

**Beschlussvorlage
für die
Mitgliederversammlung am 10.03.2023**

Tagesordnungspunkt 10: Beschluss über die Änderung der Satzung

Die vorgesehenen Änderungen sind in roter Schrift dargestellt. Folgende Paragraphen werden wie folgt geändert:

Satzungstext	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Absätze 1-2 und 4-8 bleiben unverändert. (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, c) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.</p>	<p>Nach § 52 AO muss für den Zweck mindestens eine Maßnahme angeführt werden, wodurch dieser verwirklicht werden soll. Deshalb wurde die bisherige Formulierung präzisiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein SEPA-Lastschriftmandat einzureichen, da sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für die Beitragszahlung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. (3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p>	<p>Die seit 2015 in der Beitragsordnung verankerte Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-LS-Mandats wird auch in die Satzung übernommen.</p> <p>Das Einziehungsverfahren per Lastschrift ist effektiv, sichert die Beiträge und reduziert erheblich den Verwaltungsaufwand des Vorstandes bzgl. der Mitgliederverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Absätze 1-4 bleiben unverändert. Neu wird angefügt: (5) Eine Kündigungsbestätigung erfolgt auf Wunsch ausschließlich per E-Mail und setzt voraus, dass das Mitglied eine gültige E-Mailadresse angegeben hat.</p>	<p>Digitale Verwaltung ist das Ziel; Reduzierung Verwaltungsaufwand</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beitragspflichten</p> <p>(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Monatsbeiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Umlage darf nur zur Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs erhoben werden und ist auf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag der Höhe nach begrenzt. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Absatz 3 bleibt unverändert. (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5 und bleibt unverändert.</p>	<p>Da wir auch Beiträge pro Jahr haben, wird die Formulierung allgemeingültig gefasst.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Grundlage einer korrekten Mitgliederverwaltung</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 Punkt a) und Punkte c) bis i) bleiben unverändert. Absatz 2 Nr. b) wird wie folgt gefasst: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, Absätze 3 bis 8 sowie Absatz 10 bleiben unverändert. Absatz 9 wird wie folgt gefasst: (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und durch Aushang in den Informationskästen des Vereins, auf der Internetseite des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen ist.</p>	<p>Angleichung Wortwahl wie in Pkt. f) bis i) und Präzisierung, dass der Vorstand entlastet wird und nicht der Rechenschaftsbericht.</p> <p>Digitale Verwaltung ist das Ziel; Reduzierung Verwaltungsaufwand</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Kassenwart, - dem Schriftführer, - den Vorsitzenden der Abteilungen des Vereins, - dem Jugendwart. <p>Absatz 2 bleibt unverändert. (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendwarts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Funktionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern spätestens in der konstituierenden Sitzung festgelegt. Absätze 4-6 bleiben unverändert. (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. das vom Versammlungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. (8) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (Größe und Funktionen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben).</p> <p>Folge aus Änderung in Abs. 1</p> <p>Protokolle werden digital gefertigt und abgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Haftung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>Regelungen der §§ 31a und 31b BGB werden zur besseren Information in die Satzung aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins in der elektronischen Datenverarbeitung und Mitgliederverwaltung des Vereins gespeichert, verarbeitet, übermittelt und bei Änderungen aktualisiert.</p>	<p>Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten. Darüber ist zu informieren und die Mitglieder sind auf ihre Rechte hinzuweisen.</p>

<p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),- das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),- das Recht auf Löschung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (Art. 17 DSGVO),- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO). <p>(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
<p>Die bisherigen Paragraphen 16 und 17 werden zu Paragraphen 18 und 19.</p>	